

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 33/10 B

L 9 AL 333/06 (Bayerisches LSG)
S 34 AL 322/05 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2011 durch die Richter
Coseriu , Othmer und Prof. Dr. Spellbrink
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit ab 4.5.1994.
- 2 Die Klägerin war als Kostümbildnerin beschäftigt. In den Jahren 1994 bis 1997 meldete sie sich insgesamt achtmal arbeitslos. Im Jahr 2004 lehnte die Beklagte die Zahlung von Alg mit der Begründung ab, dass vor der Entstehung der Ansprüche vier Jahre verstrichen seien (*acht Bescheide vom 29.3.2004*). Am 4.5.2004 beantragte die Klägerin erfolglos die Überprüfung der Ablehnungsbescheide, die ihr am 3.4.2004 zugegangen seien (*Bescheid vom 5.7.2004; Widerspruchsbescheid vom 7.2.2005*). Während das Sozialgericht (SG) München die Klage abgewiesen hat (*Urteil vom 27.6.2006*), hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) "das Urteil des Sozialgerichts München vom 27. Juni 2006 und die Bescheide vom 29. März 2004 sowie den Bescheid vom 5. Juli 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2005 aufgehoben" und die Beklagte verurteilt, "der Klägerin unter Zugrundelegung einer Antragstellung vom 4. Mai 1994, 19. Juni 1995, 18. August 1995, 27. Dezember 1995, 11. April 1996, 20. Dezember 1996, 28. Februar 1997 und 22. August 1997 Arbeitslosengeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen". Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Ablehnungsbescheide der Beklagten seien nicht bestandskräftig geworden. Die Klägerin habe zwar in ihrem Widerspruch vom 29.4.2004 angegeben, dass die Bescheide vom 29.3.2004 am 3.4.2004 eingegangen seien, auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung habe sie aber glaubhaft erklärt, sie könne sich nicht mehr erinnern, wann genau sie die Ablehnungsbescheide erhalten habe. Die Zugangsvermutung des § 37 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - SGB X - (*idF des Gesetzes vom 21.8.2002, BGBl I 3322*) greife daher nicht. Der Anspruch der Klägerin auf Alg sei auch weder nach § 125 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erloschen noch sei er verjährt.
- 3 Mit ihrer Beschwerde rügt die Beklagte Verfahrensfehler des LSG. Sie trägt vor, das LSG habe gegen die Pflicht verstoßen, die Gründe, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen seien, im Urteil anzugeben (§ 128 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das LSG habe einerseits erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der ursprünglichen Behauptung der Klägerin geäußert, ihr seien die Bescheide der Beklagten über die Ablehnung ihres Alg-Antrags tatsächlich erst am 3.4.2004 zugegangen, andererseits habe es jedoch allein aufgrund der späteren Aussage der Klägerin, sie könne sich nicht mehr genau erinnern, wann ihr die Bescheide zugegangen seien und aufgrund der fehlenden Absendevermerke auf den Bescheiden über die Ablehnung der Alg-Anträge substantiierte Tatsachen als gegeben angesehen, aus denen die nicht entfernt liegende Möglichkeit hervorgehe, dass der Zugang der Bescheide erst nach dem von § 37 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB X vermuteten Zeitpunkt erfolgt sei. Dabei



habe das LSG nicht dargelegt, ob es seine Auffassung auf einen besonderen Erfahrungssatz stütze und ggf auf welchen Tatsachen und Quellen ein solcher besonderer Erfahrungssatz beruhe oder ob die Auffassung die eigene Sachkunde des Gerichts wiedergebe und ggf woher das Gericht diese genommen habe. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, hierzu Ausführungen zu machen. Daneben habe das LSG gegen die aus § 106 Abs 1 SGG folgende Pflicht verstoßen, auf die Erläuterung unklarer und auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken. Der von der Klägerin im Berufungsverfahren gestellte Antrag sei nicht sachdienlich gewesen, weil sich hieraus nicht die exakten Zeiten der faktischen Arbeitslosigkeit beurteilen ließen. Schließlich verstoße das LSG gegen den Grundsatz des "ne ultra petita", der aus § 123 SGG folge. Das LSG habe die Beklagte verurteilt, der Klägerin Alg nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen. Die Einschränkung "für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit" im Berufungsantrag der Klägerin fehle im Tenor jedoch. Damit habe das LSG der Klägerin mehr zugesprochen als beantragt.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Verfahrensfehler, auf denen die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde der Beklagten ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Soweit die Beklagte einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG geltend macht, ist dieser nicht schlüssig dargetan. Die Begründungspflicht ist nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtliche Voraussetzungen und tatsächlichen Gegebenheiten, wie die Beklagte annimmt, falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 24.2.2010 - B 13 R 547/09 B*). § 128 Abs 1 Satz 2 SGG konkretisiert die Regelung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, indem er den Umfang des in der Entscheidung zu erörternden Streitstoffs betrifft (*vgl BSG, Beschluss vom 5.4.2006 - B 12 KR 9/05 B*). Dabei hängt es von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, inwieweit ein Gericht seine Rechtsauffassung in den einzelnen Abschnitten seiner Entscheidung begründen muss (*BSG, Beschlüsse vom 4.7.2008 - B 7 AL 189/07 B; 21.5.2007 - B 7a AL 196/06 B; 28.8.1990 - 2 BU 182/89*). Die besonderen Umstände hätte die Beklagte im Einzelnen darlegen müssen, was sie hier jedoch nicht getan hat. Soweit sie dem LSG vorwirft, es habe darlegen müssen, ob es seine Auffassung auf einen besonderen Erfahrungssatz oder auf eine besondere Sachkunde stütze, wirft sie dem LSG in Wahrheit nur eine fehlerhafte Entscheidung, insbesondere eine fehlerhafte Beweiswürdigung vor (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht Gegenstand einer Nicht-



zulassungsbeschwerde sein kann. Dies hat der Senat bereits mehrfach entschieden (*BSG, Beschlüsse vom 21.5.2007 - B 7a AL 196/06 B; 4.8.2008 - B 7 AL 173/07 B*).

- 6 Soweit die Beklagte dem LSG vorwirft, es habe zum einen gegen die Pflicht, auf die Erläuterung unklarer und auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken, und zum anderen gegen den Grundsatz des "ne ultra petita" verstoßen, ist der Vortrag der Beklagten schon unschlüssig. Hierzu trägt sie vor, dass das Urteil des LSG auf diesen beiden Verfahrensfehlern beruhen könne, weil das LSG ohne den Verfahrensfehler die Beklagte "nur" für die Zeiten zur Zahlung von Alg verurteilt hätte, in denen die Klägerin arbeitslos war. Sie verkennt aber, dass das LSG nach ihrem eigenen Vortrag ein Grundurteil (§ 130 Abs 1 Satz 1 SGG) erlassen und die Beklagte zur Zahlung von Alg "nach den gesetzlichen Bestimmungen" verurteilt hat, mithin also auch unter der Voraussetzung, dass die Klägerin arbeitslos iS von § 100 Abs 1, § 101 AFG gewesen ist. Die vom LSG gewählte Tenorierung erlaubt also nicht die von der Beklagten gezogene Schlussfolgerung. Ob das LSG überhaupt ein Grundurteil erlassen durfte und sich dabei ohne eigene Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen allein mit der Arbeitslosmeldung auseinandersetzen durfte, hat die Beklagte nicht gerügt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

